

Informationen zur Vorlesungsprüfung Europarecht

Stand: März 2025 (gültig bis auf Widerruf)

1. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff wird inhaltlich durch den in der Vorlesung behandelten Stoff abgegrenzt. Es wird beabsichtigt, die bereits in der Vorlesung „Einführung in das Europarecht“ erworbenen Kenntnisse im institutionellen Europarecht anhand einer problemorientierten Darstellung der primärrechtlichen Grundlagen der Union zu vertiefen bzw. weiters auch die folgenden Gebiete näher zu diskutieren: die Verfahren der Rechtserzeugung sowie die Kompetenzverteilung; das Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht; Grundrechtsschutz; Verfahrensrecht; Grundzüge des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Grundlagen des materiellen Europarechts inklusive allgemeine Lehren der Grundfreiheiten sowie Grundzüge und innere Logik des Wettbewerbs- und Beihilfenrechts.

Diese Themen stellen somit lediglich eine **grobe Stoffabgrenzung** dar, können jedoch, je nachdem, was tatsächlich in der Vorlesung behandelt wird, leicht variieren. Grundlage für die **Prüfungsvorbereitung bleibt somit jedenfalls der in der Vorlesung behandelte Stoff. Die Anmeldung zur Vorlesung über UGO sowie der regelmäßige Besuch der Vorlesung werden daher auch dringend empfohlen! Sollte eine VO-Teilnahme nicht möglich sein, empfiehlt sich eine Orientierung an den im Dokument genannten Kapiteln unter Heranziehung der Vorlesungsfolien/Stoffübersichten (Gragl) bzw. der Inhaltsübersichten (Folz), die über Moodle für alle an der VO angemeldeten Studierenden bereitgestellt werden.**

Bitte beachten Sie, dass **die Anmeldung zur Lehrveranstaltung notwendig ist, um Zugang zum Moodle-Kurs zu erhalten. Individuelle Anmeldungen nach Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist werden nicht vorgenommen und dementsprechende Anfragen nicht berücksichtigt.**

Die Vorlesung wird sich zudem an den **Orac-Skripten Isak, Europarecht I (Teile 1-2; Teil 1: 10. Auflage, 2022; Teil 2: 10. Auflage, 2023)** sowie dem Lehrbuch von **Jaeger, Materielles Europarecht (3. Auflage, 2024)** orientieren, welche deshalb auch als Studien- und Lernunterlagen empfohlen werden.

Darüber hinaus wird ebenso empfohlen, eine (Wahl-)Lehrveranstaltung aus Europarecht (zB eine **Übung zur Prüfungsvorbereitung**) zu besuchen bzw. **Fallsammlungen** für die Prüfungsvorbereitung heranzuziehen. Sowohl der Besuch eines Repetitoriums als auch diese Fallsammlungen ermöglichen einen leichteren Zugang zu den behandelten Rechtsfragen und eine umfassendere Auseinandersetzung mit den Leitentscheidungen des Gerichtshofs der EU. Beide Punkte (dh der Besuch eines Repetitoriums und/oder das Heranziehen einer Fallsammlung) sind jedoch rein **optional** und als Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung gedacht.

2. Studienunterlagen:

Institutionelles Europarecht:

Isak, Europarecht I, Teile 1-2, Orac Rechtsskriptum (Teil 1: 2022; Teil 2: 2023)

Materielles Europarecht:

Jaeger, Materielles Europarecht (3. Auflage, 2024)

sowie optional auch:

Fallsammlungen:

- *Hummer/Vedder/Lorenzmeier*, Europarecht in Fällen (8. Auflage, 2028)
- *Pechstein*, Entscheidungen des EuGH: Kommentierte Studienauswahl (12. Auflage, 2023)

3. Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer umfasst 180 Minuten Bearbeitungszeit.

4. Organisatorisches

Beachten Sie die **An- und Abmeldefristen** in UGO; kommissionelle Prüfungen müssen im Dekanat angemeldet werden.

Bitte bringen Sie zur Prüfung Ihren **Studierendenausweis** mit.

Vor der Registrierung erfolgt die Kontrolle der von Ihnen mitgebrachten Unterlagen. Als Unterlagen sind **ausschließlich gebundene, unkommentierte Textausgaben** des EUV und des AEUV (Kodex Europarecht, Sammlung Beck-Texte usw., nicht aber z.B. die Kodizes Verfassungsrecht bzw. Arbeitsrecht) sowie die (vom Institut herausgegebene und in der Neuauflage ebenfalls erheblich gekürzte) **Sammlung von Sekundärrechtsakten** zugelassen. Sollten konkrete Formulierungen für die Falllösung relevant sein, die nicht in dieser Sammlung enthalten sind, werden die entsprechenden Bestimmungen den Prüfungsfragen beigelegt.

Die Texte dürfen farbliche Hervorhebungen sowie Verweise auf andere Bestimmungen enthalten.

Nicht erlaubt sind sonstige textliche Anmerkungen.

Erlaubt sind demnach lediglich Verweise der folgenden Art:

- Art. 10 EUV
- Art 289 AEUV
- Art 7 RL 2004/38/EG,

jedoch keine darüber hinaus gehenden Anmerkungen im Gesetzestext selbst oder auf den Gesetztext angebrachten Klebezetteln. Insbesondere auf den Klebezetteln (Post-Its) sind nur Verweise auf ein Gesetz bzw einen Vertrag wie etwa „EUV“ oder „GO/Rat“ und nur Bestimmungen in Form „Art 12“ zulässig, jedoch **keine Überschriften, Inhalte oder Stichworte!**

Sollte sich bei der Kontrolle der Unterlagen erweisen, dass die Texte in unzulässiger Weise

ergänzt wurden, so werden diese **abgenommen**. "**Bereinigungen**" durch Radierungen sind **dann nicht mehr möglich!**

Für die Prüfung ist ausschließlich das vom Institut beigestellte Papier zu verwenden. Die Umschlagbögen sind nicht zu beschreiben.

Aufgrund entsprechender Erfahrungen dürfen Mobiltelefone samt Zubehör, Tablets u.ä. nicht zur Prüfung mitgenommen bzw. müssen diese nachweislich ausgeschaltet und mit den Taschen abgelegt werden!

Es wird auf § 25 der Studienrechtlichen Bestimmungen verwiesen:

§ 25 Durchführung von Prüfungen

(6) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, **hat die Prüferin/der Prüfer [...] die Prüfung negativ zu beurteilen.**

5. Prüfungsmodus

Die Vorlesungsprüfungen umfassen derzeit **zwei Prüfungsteile (-fragen)**. Für alle Teile gilt, dass die Ausführungen eine **Antwort auf die konkret gestellte(n) Frage(n)** enthalten müssen. Dazu ist es unbedingt notwendig, die **Angaben genau zu lesen** und sich insbesondere bei der Falllösung auf den gegenständlichen Sachverhalt zu beziehen.

Die **erste Frage** ist in Form eines kleinen „Aufsatzes“ („**Essay**“) zu beantworten, wobei eine selbständige und schlüssige Argumentation unter Heranziehung der einschlägigen Materialien gefordert ist. Es genügt nicht, Textbausteine zu einzelnen Punkten aneinanderzufügen, sondern es ist immer auch kapitelübergreifend zu denken und zu argumentieren. Wichtig ist, dass die Ausführungen tatsächlich eine Antwort auf die konkret gestellte(n) Frage(n) und nicht bloß zu einzelnen Begriffen, Bestimmungen usw. darstellen. Jedenfalls sinnvoll wäre auch eine grobe Strukturierung des Aufsatzes durch Zwischenüberschriften o.ä.

Die **zweite Frage** erfordert eine Falllösung, wobei den meisten Fällen – aber **nicht zwingend** – ein Sachverhalt aus dem Bereich des materiellen Europarechts zugrunde liegt. Gegenstand der Falllösung kann also durchaus auch ein Problem aus dem Bereich des institutionellen Rechts sein. Bei der Falllösung kommt es darauf an,

- sich zunächst Klarheit über den maßgeblichen Sachverhalt zu verschaffen. Es ist sicherlich sinnvoll, dafür einige Zeit aufzuwenden und sich ggf. durch Anfertigen einer einfachen

Skizze den Sachverhalt zu veranschaulichen. Eine falsche oder auch nur ungenaue Vorstellung vom Sachverhalt führt nahezu zwingend zu falschen bzw fehlerhaften Lösungswegen! Es sollten auch nicht Annahmen in den Sachverhalt „hineingelesen“ werden, die dort keine Grundlage haben.

- Bei Fragen zu den Grundfreiheiten und zur Unionsbürgerschaft sind die in den Lehrveranstaltungen und Studienbüchern verwendeten Falllösungsschemata anzuwenden; da solche in dieser Form für die Bereiche des Wettbewerbs- und Beihilfenrechts nicht üblich sind, ist dort wie bei anderen juristischen Falllösungen auch der Sachverhalt im Hinblick auf die in Frage kommenden Regelungen tatbestandsmäßig zu prüfen und sind die entsprechenden Schlussfolgerungen zu ziehen. Am Ende der Fallprüfung muss jedenfalls – wie im wirklichen juristischen Leben – **eine abschließende Lösung** stehen, d.h. die Auswahl der richtigen Lösung kann nicht dem Prüfer überlassen werden. Sind mehrere Alternativen denkbar und vertretbar – was durchaus vorkommen kann –, so muss am Ende eine durch entsprechende Argumente begründete klar erkennbare Entscheidung für die eine oder andere Lösung erfolgen!

6. Benotung

Für eine positive Benotung der Prüfung müssen **beide** Prüfungsteile (Fragen) positiv absolviert werden.

Folz e.h.

Gragl e.h.